

Satzung

Des Fördervereins der Wunnensteinschule Großbottwar e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wunnensteinschule Großbottwar e.V.“, in der Kurzbezeichnung für den Sprachgebrauch Förderverein genannt.
2. Der Sitz ist Großbottwar. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.a.) Der Zweck (nach § 52 ff AO / § 60 + AO) ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Wunnensteinschule Großbottwar.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.b.) Die Umsetzung erfolgt insbesondere durch:
 1. Die Pflege und Förderung der Verbundenheit zwischen Schule, Eltern und Schülern, sowie ehemaligen Schülern, Lehrern, Freunden und Gönnern.
 2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die zum Bildungsangebot der Schule gehören oder es erweitern.
 3. Die Bereitstellung von Mitteln für die Förderung und Unterstützung von Schülern.
 4. Unterstützung besonderer Vorhaben und Anschaffungen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Einnahmen und Gewinne

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

§ 4 / A Mitgliedschaft

Als Mitglieder können alle der Wunnensteinschule Großbottwar nahe stehenden oder sonst an ihrer Förderung interessierten Personen aufgenommen werden.

1. a.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
b.) Die Erklärung des Beitritts und des Austritts erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a.) Austritt am Ende des Geschäftsjahres, mit einmonatiger Kündigungsfrist, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand
 - b.) Tod
 - c.) Ausschluss durch den Vereinsvorstand oder
 - d.) Streichen aus der Mitgliederliste

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand an die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 4 / B Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die selben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 / C Minderjährige Mitglieder

1. Bei Eintritt von Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Minderjährige zahlen keinen Beitrag.
3. Das aktive Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.

Im übrigen haben diese die selben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, soweit nicht § 4 C entgegensteht.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und der bis zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig wird. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Dem/r 1. Vorsitzenden
2. Dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem/r Schriftführer/in
4. Dem/r Kassenwart/in
5. Bis zu 4 weiteren Beisitzern

} im Sinne § 26 BGB

Der Gesamtvorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Aufgaben des Vorstands

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr. Die Sitzung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Stimmrecht des 1. Vorsitzenden.
5. Der Gesamtvorstand darf Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen. Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Einzelverfügung ab einem Betrag von 500,00 Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Für die Zustimmung ist die einfache Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder erforderlich. Bei Rechtsgeschäften, die der Gesamtvorstand im Namen des Vereins abschließt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung gegenüber Mitgliedern und bei Fahrlässigkeit gegenüber Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstandsvorsitzenden erledigt werden. Er hat über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

§ 8 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß und im Rahmen der gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist verantwortlich für die Leitung der Kasse und ist berechtigt für den Verein Zahlungen entgegenzunehmen und auf Weisung des 1. und 2. Vorsitzenden Ausgaben zu leisten.
2. Alljährlich hat der Kassenwart bis 31.01. dem Gesamtvorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist die Kasse, von zwei von der Mitgliederversammlung im Vorjahr gewählten Kassenprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, bis Ende Februar zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten dem Gesamtvorstand schriftlich Bericht. Der Kassenbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die erste Jahressitzung hat im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu erfolgen.
2. a) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Bis zum Versammlungsbeginn können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden.
b) Anträge mit satzungsänderndem Charakter müssen schriftlich und 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn dieses von 3 Vorstandsmitgliedern oder 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Fördervereins, die nicht zur Zuständigkeit des Gesamtvorstands gehören. Sie kann allgemeine Richtlinien für die Verwendung der freiwilligen Zuwendungen geben.

5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Entgegennahmen der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Die Wahl des Gesamtvorstandes
 - d) Die jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Stimmrecht des 1. Vorsitzenden.
7. Über die Versammlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstandsvorsitzende ist für die Dokumentation der Vereinsunterlagen verantwortlich.
8. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 10 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Änderungen, die von den Behörden verlangt werden (Finanzamt / Amtsgericht), können durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, einen rechtzeitig eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen, s. § 9/2

§ 11 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein Vermögen, mit Einwilligung des Finanzamtes, in das Eigentum des Schulträgers über, der es ausschließlich und unmittelbar zu Gunsten der Wunnensteinschule Großbottwar und nur steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.